

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule zu Karlsruhe**

**Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe**

**Carlsruhe, 1861**

b. Hausordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-273482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273482)

27. Ueber jede Versäumniss hat sich der Schüler bei seinem Vorstande zu entschuldigen und auf Verlangen desselben über den Grund der Versäumniss Nachweis beizubringen.

28. Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als nicht entschuldigt angesehen.

29. Verspätetes Erscheinen in den Unterrichts- oder Arbeitsstunden ohne zureichende Entschuldigungsgründe wird ebenfalls als Versäumniss behandelt.

30. Bei der zweiten Anzeige von willkürlichem Ausbleiben eines Schülers erfolgt von Seiten des Vorstandes eine scharfe Rüge mit der Bedrohung, dass im Wiederholungsfalle mit Strenge verfahren werde.

31. Bei wiederholten Versäumnissen wird nach den Bestimmungen der §§. 22 und 23 verfahren.

#### b. Hausordnung.

32. Verletzungen der an der Verkündigungstafel angehefteten Verordnungen und Bekanntmachungen oder der von den Lehrern erlassenen Anschläge werden nachdrücklich und nach Umständen mit Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

33. Für Beschädigungen des Lokals oder der Schulgebäude hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird derselbe nach Umständen weiter bestraft.

Diese Ersatzpflicht kann, wenn der Schuldige nicht entdeckt wird, nach Beschaffenheit des Falles auf alle Schüler der betreffenden Classe ausgedehnt werden.

34. In den Unterrichts- und Arbeitssälen sowie in dem ganzen Schulgebäude soll Anstand, Ordnung und Ruhe herrschen. Alle Störungen unterliegen einer angemessenen Rüge.

35. Das Tabakrauchen in dem Schulgebäude und dessen nächster Umgebung ist strenge untersagt.

Dieses Verbot bezieht sich nicht bloß auf das Hauptschulgebäude, sondern auch auf andere Localitäten,

in welchen die polytechnische Schule Unterricht ertheilen lässt.

36. Das Dienstpersonal, welchem zugleich die Aufsicht des Gebäudes obliegt, ist angewiesen, sämtliche Unterrichtssäle, Arbeitszimmer, Werkstätten etc. gleich nach Beendigung des Unterrichts täglich spätestens Abends 7 Uhr zu schliessen und längeren Aufenthalt unter keinem Vorwande zu gestatten. Unmittelbar nachher wird das Gebäude selbst geschlossen. Gleiche Abschliessung erfolgt Mittags nach dem Schlusse des Unterrichts und die Wiedereröffnung 10 Minuten vor 2 Uhr. Wo es nöthig ist, werden die leeren Hörsäle auch zu anderen Zeiten geschlossen.

An den Tagen, an welchen kein Unterricht gegeben wird, bleibt das Gebäude geschlossen.

### c. Prüfungen.

37. Im Laufe des Jahres finden drei Conferenzen statt, in welchen über die Leistungen und das Benehmen der Schüler geurtheilt wird.

Schüler, deren Fortschritte in der letzten, am Schlusse des Schuljahres stattfindenden Conferenz unzureichend befunden werden, können zu einem höheren Course nicht zugelassen werden, ehe sie eine gleichzeitig mit den Aufnahmsprüfungen der Neueintretenden vorzunehmende Nachprüfung in den betreffenden Fächern bestanden haben und nach dem Ergebniss derselben zum Vorrücken befähigt erklärt worden sind. Diese Nachprüfung ist in einem Zusammentritt der Lehrer sowohl derjenigen Classe oder Fachschule, in welcher die betreffenden Schüler zum Aufsteigen nicht für befähigt erkannt wurden, als derjenigen Classe oder Fachschule, in welche dieselben aufsteigen wollen, vorzunehmen.

38. In der ersten und zweiten allgemeinen mathematischen Classe werden am Schlusse des Schuljahres